



**Autor:** sta  
**Seite:** 28  
**Ressort:** Ausschreibung und Vergabe

**Jahrgang:** 2022  
**Nummer:** 32  
**Auflage:** 11.796 (gedruckt)<sup>1</sup> 11.045 (verkauft)<sup>1</sup>  
 11.669 (verbreitet)<sup>1</sup>

**Mediengattung:** Wochenzeitung

<sup>1</sup> IVW 1/2019

# Vergaberecht sieht vereinfachte Verfahren vor

Expert\_schroeder

**Für bestimmte soziale und andere besondere Dienstleistungen sieht das EU-Vergaberecht ein vereinfachtes Vergabeverfahren vor. Diese Erleichterung zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass öffentliche Auftraggeber gemäß Paragraph 130 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zwischen den wettbewerblichen Verfahrensarten frei wählen dürfen.**

Nürnberg. Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich werden aufgrund der unterschiedlichen kulturellen Traditionen in den einzelnen Unionsstaaten sehr unterschiedlich erbracht. Diese sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen sind im Einzelnen im Anhang XIV der europäischen Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt. Für sie gilt ein besonderer Schwellenwert von 750 000 Euro. Grund für dieses vereinfachte Vergabeverfahren und den erhöhten Schwellenwert ist, dass den oftmals personen- oder ortsgebundenen Dienstleistungen nur eingeschränkt eine europaweite Bedeutung zukommt.

## **Arbeitsmarkt-, Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen**

Erfasst werden beispielsweise Arbeitsmarktdienstleistungen des Sozialgesetzbuchs II, III und IX. Betroffen ist auch der Einsatz von Krankenwagen zur reinen Patientenbeförderung. Zu den besonderen Leistungen zählen auch Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen, die üblicherweise nur von den Unternehmen angeboten werden, die an dem konkreten Ort der Erbringung dieser Dienstleistungen angesie-

delt sind. Das Gleiche gilt für Rechtsberatungsdienstleistungen ohne forensische Tätigkeiten, die ebenfalls in der Regel von Personen in dem jeweiligen Mitgliedstaat erbracht werden.

Paragraph 130 Absatz 1 Satz 1 GWB eröffnet öffentlichen Auftraggebern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen die freie Wahl zwischen offenem Verfahren, nicht offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, wettbewerblichen Dialog und Innovationspartnerschaft. Das hat zur Folge, dass die Zulassungsvoraussetzungen für das Verhandlungsverfahren und den wettbewerblichen Dialog keine Anwendung finden. Im Übrigen kommen die Vergabevorschriften grundsätzlich uneingeschränkt zur Anwendung. Ergänzende Erleichterungen sieht jedoch Paragraph 65 Vergabeverordnung vor. Danach darf die Höchstlaufzeit einer Rahmenvereinbarung generell sechs anstatt vier Jahre betragen.

Ebenso sind im Interesse beschleunigter und effizienter Verfahren die Fristen für die Teilnahme am Vergabeverfahren flexibilisiert. Sie müssen allerdings angemessen sein. Auch ist die Akzeptanzpflicht der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung im Bereich der sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen aufgehoben.

## **Besondere Anforderungen an Dienstleistungen Rechnung tragen**

Über die Auswahl der Verfahrensart hinaus kann es zum Beispiel bei der Anwendung der Vorschriften zur Leistungsbeschreibung, der Eignungs- und

Zuschlagskriterien sowie der Ausführungsbedingungen erforderlich sein, den besonderen Anforderungen an die Erbringung der jeweiligen sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen Rechnung zu tragen.

Das bedeutet insbesondere, dass abhängig von den unterschiedlichen Möglichkeiten zur Standardisierung dieser Dienstleistungen Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien in unterschiedlichem Maß zum Tragen kommen können.

Im Hinblick auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und III können bei der Bewertung des Erfolgs und der Qualität bereits erbrachter Leistungen vor allem Integrationsergebnisse, erreichte Bildungsabschlüsse oder die Beurteilung der Vertragsausführung durch den öffentlichen Auftraggeber einfließen. Das kann bei Dienstleistungen in Bereichen wie Arbeitsmarkt, Schulung und Weiterbildung von Bedeutung sein.

Der öffentliche Auftraggeber hat dabei einen Ermessensspielraum, ob und inwieweit er den Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen oder des eingesetzten Personals bei der Bewertung der möglichen Zuschlagskriterien Organisation, Qualifikation und Erfahrung berücksichtigen will. Die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung müssen Auftraggeber jedoch stets beachten.

Holger Schröder,  
 Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht, Partner Rödl & Partner, Nürnberg

**Wörter:** 484